



DBSH –
Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e. V.
Landesverband Sachsen

info@dbsh-sachsen.de



Plädoyer für eine Neuausrichtung des Förderverfahrens in Leipzig

Seit Jahren hat es sich in Leipzig zur unliebsamen Tradition entwickelt, dass die Art der kommunalen Haushaltsaufstellung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für breite Unzufriedenheit sorgt und von öffentlichkeitswirksamen Aktionen begleitet wird. Zu jeder Förderrunde flammen Diskussionen über das hier zur Anwendung kommende Verfahren auf, durch das regelmäßig Maßnahmen und Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendförderung ohne tatsächlich nachvollziehbare Begründungen zumindest zeitweise von potenziellen Kürzungen oder Schließungen bedroht sind. Auch die aktuelle Haushaltsdebatte stellt hier keine Ausnahme dar: den Presseveröffentlichungen in der LVZ und L-IZ zufolge führt ein Fehlbetrag von mindestens 3 Mio. Euro im Jahr 2019 und von mindestens 3,5 Mio. Euro im Jahr 2020 dazu, dass mehr als 30 Maßnahmen und Projekte, die als erforderlich eingeschätzt werden, nicht finanzierbar sind.¹ Es ist dem großen Engagement der Mitglieder im Jugendhilfeausschuss und der politischen Unterstützung durch mehrere Fraktionen im Stadtrat zu verdanken, dass überhaupt Möglichkeiten geschaffen werden, um diesen drohenden Kahlschlag in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft in Leipzig zu verhindern. Selbst wenn dies erneut in breitem Umfang gelingen sollte, folgt daraus aber keine Veränderung in der Umsetzung des Förderverfahrens in Leipzig, obwohl die Praxis deren Unzweckmäßigkeit wiederholt bestätigt. Konkret bedeutet das: auch zur nächsten Förderrunde stellen sich alle Beteiligten darauf ein, dass nur durch einen hohen zusätzlichen Aufwand sichergestellt werden kann, dass junge Menschen in Leipzig auch in Zukunft wichtige Angebote und Maßnahmen zur Förderung ihrer Entwicklung vorfinden.

Auch wenn ein Erhalt der Angebotslandschaft dadurch mehr oder weniger gelingt, lassen sich deutliche Reibungsverluste bei der Fortführung des derzeitigen Verfahrens feststellen. Einerseits führt die derzeitige Förderpraxis zu einer Aufgabe wesentlicher jugendhilfepolitischer Prinzipien, auf die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den gesetzlichen Grundlagen im SGB VIII verpflichtet ist, um seine Gesamtverantwortung wahrnehmen zu können. In diesem Rahmen verschiebt sich sowohl das Verständnis einiger zentraler Grundbegriffe in der Jugendhilfe als auch des jugendhilferechtlichen Zusammenwirkens zwischen öffentlichem Träger, freien Trägern und den Zielgruppen. Andererseits sind sowohl junge Menschen als Adressat*innen der Leistungen der Kinder- und Jugendförderung sowie die Fachkräfte in den einzelnen Angeboten und Maßnahmen die Leidtragenden der bisherigen Förderpraxis. Aus diesen Gründen leitet sich eine Notwendigkeit ab, das Förderverfahren in Leipzig neu auszurichten.

¹ Vgl. L-IZ: Ratsfraktionen warnen: Leipzig spart die Strukturen der Jugendhilfe kaputt. 04.12.2018. Abrufbar unter: <https://www.l-iz.de/politik/leipzig/2018/12/Leipzig-spart-die-Strukturen-der-Jugendhilfe-kaputt-248173>; LVZ: Mehr als 50 Kinder- und Jugendprojekte in Leipzig gefährdet. 09.12.2018. Abrufbar unter: <http://www.lvz.de/Leipzig/Lokales/Stadtraete-konstatieren-Stadt-blockiert-die-Jugendhilfe>

Grundlagen des Förderverfahrens für den Bereich Kinder- und Jugendförderung

Das SGB VIII bildet die gesetzliche Grundlage, an der sich das Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe orientieren muss. Der §1 formuliert die programmatische Ausrichtung, die für die Auslegung der einzelnen Rechtsnormen als auch für die Umsetzung der benannten Leistungen und Aufgaben bindend ist: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ In der weiteren Ausführung wird dies noch konkretisiert: demnach soll Jugendhilfe die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen fördern, Benachteiligungen vermeiden oder abbauen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien schaffen. Explizit werden in den dafür gesetzlich vorgesehenen Leistungen diejenigen vorangestellt, die den Bereich der Kinder- und Jugendförderung bilden: Jugendarbeit (§11); Jugendverbandsarbeit (§12), Jugendsozialarbeit (§13) und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§14). In Leipzig wird zudem auch die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§16) zu diesem Bereich hinzuge-dacht.

Für diese Leistungen ist charakteristisch, dass sie sich an einen unbestimmten bzw. tendenziell offenen Personenkreis richten und sich deshalb auch Art und Umfang ihrer Förderung nicht bundeseinheitlich per Gesetz festlegen lassen. Die Konkretisierung von Art und Umfang in Bezug auf die jeweils gegebenen kommunalen Bedingungen liegt in der Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe² und muss sich an den festgestellten Bedarfen orientieren. Obwohl die Rahmenbedingungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung einen weiten Gestaltungsspielraum zulassen, ist damit vor allem ein Gestaltungsauftrag verknüpft, um nach §79 SGB VIII die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Maßnahmen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Dabei besteht laut §4 SGB VIII ein jugendhilferechtliches Dreieck, innerhalb dessen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit freien Trägern partnerschaftlich, das heißt „auf der Ebene der Gleichordnung“,³ zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien zusammenarbeitet.

Der konkrete örtliche Bedarf an Leistungen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen ist innerhalb dieses Dreiecksverhältnisses „im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§80) festzustellen und zu befriedigen. Je konkreter daher die Planungsvorgaben sind, umso eindeutiger kann nachvollzogen werden, ob die Gesamtverantwortung tatsächlich wahrgenommen wird.“⁴ Ziel der Jugendhilfeplanung ist es nach §80 SGB VIII, unter umfassender und frühzeitiger Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe in allen Planungsphasen und der Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes an Einrichtungen und Maßnahmen, „den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Sorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“ Insofern ist der Ausgangspunkt einer bedarfsgerechten Jugendhilfe eine rechtzeitige Planung von konkreten Maßnahmen, die geeignet sind, um die zuvor ermittelten Bedarfe zu decken. Dabei kommt alles auf „die planerische Agenda [...], was von den politisch relevanten Akteuren als

² Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach §1 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes die Stadt Leipzig als kreisfreie Stadt. Das Jugendamt – in Leipzig nach der Zusammenlegung mit dem Schulverwaltungsamt als Amt für Jugend, Familie und Bildung bezeichnet – ist die Fachbehörde, die gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben des SGB VIII vorgesehen ist.

³ Wiesner, R. [2015]: SGB VIII : Kinder und Jugendhilfe ; Kommentar. 5., überarb. Aufl. München: Beck. §4 Rn 5.

⁴ Wiesner, R. [2015]: SGB VIII : Kinder und Jugendhilfe ; Kommentar. 5., überarb. Aufl. München: Beck. Vor §11 ff Rn 5.

wichtig empfunden wird.“⁵ Bedarfe lassen sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen als jugendhilfepolitisch verhandelte und legitimierte Interessen, Wünschen und Bedürfnissen junger Menschen im Rahmen von für machbar gehaltenen Umsetzungsmöglichkeiten verstehen.⁶ Die gesetzlich formulierte Notwendigkeit, die zur Deckung der Bedarfe erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen zu planen, bedeutet auch, dass Art und Umfang der Förderung im Rahmen des Planungsverfahrens zu konkretisieren sind. Gerade im Bereich der Kinder- und Jugendförderung ist eine Jugendhilfeplanung erforderlich, die fachlich und jugendhilfepolitisch zu überzeugen weiß, um ihren weniger gesicherten rechtlichen Förderstatus zu kompensieren.⁷

Dabei bleibt die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung nicht nur auf die fachgerechte Umsetzung eines Planungsverfahrens beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Finanzierungsverantwortung: „Aus der Gesamtverantwortung folgt die Pflicht, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzmittel bereit zu stellen. [...] Dies bedeutet, dass die Vertretungskörperschaft Mittel in entsprechender Höhe bereitstellen muss, damit die Jugendämter als die zuständigen Fachbehörden die Aufgaben nach diesem Buch [des SGB VIII, Anm. d. Verf.] für ihren räumlichen Einzugsbereich erfüllen können.“⁸ Daraus ergibt sich, dass es keine Aufgabenerfüllung unter Vorbehalt des Haushaltsplanes geben kann, sondern die Haushaltsmittel dem Bedarf entsprechen müssen.⁹ Diese Finanzierungsverantwortung erstreckt sich auf alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Eine unterschiedliche Relevanz der einzelnen Jugendhilfeleistungen lässt sich aus dem Gesetz heraus nicht begründen. Lediglich der Verfahrensweg, um zu einer Bedarfsfeststellung zu gelangen, ist den jeweiligen Besonderheiten anzupassen. Eine Jugendhilfe, die sich im Sinne eines zeitgemäßen Verständnisses als vorbeugend und lebensweltorientiert versteht, sollte gerade dem Bereich einer möglichst selbstverständlich in den Lebenswelten junger Menschen verankerten Infrastruktur besondere Beachtung schenken.¹⁰ Eine wirksame und kostengünstige Jugendhilfe wird dabei im Fachdiskurs als breite Basis einer Infrastruktur aus Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Jugendbildung, Jugendsozialarbeit und Beratung dargestellt, auf der eine nach oben schmalere werdende Pyramide aus immer spezifischere Leistungen und Hilfen bis hin zur akuten Krisenintervention aufbaut.¹¹ Insofern kommt dem Bereich der Kinder- und Jugendförderung eine entscheidende Bedeutung für eine wirksame kommunale Jugendhilfe zu.

Eine konkrete Finanzierung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung in freier Trägerschaft erfolgt letztlich auf dem Weg der Förderung nach §74 SGB VIII. Eine Förderung wird dabei in der Regel nur für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gewährt und an einige Bedingungen geknüpft: 1. die Erfüllung der notwendigen fachlichen Voraussetzungen sowie der

⁵ Herrmann, F. [2018]: Von der Arbeit in Widersprüchen : Jugendhilfeplanung als politischer Prozess. In: Daigler, C. (Hrsg.): Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Wiesbaden: VS. S. 26.

⁶ Vgl. Merchel, J. [2016]: Jugendhilfeplanung. München: Ernst Reinhardt. S. 96.

⁷ Vgl. Merchel, J. [2010]: Planung in den zentralen Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. In: Maykus, S./ Schone, R. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung : Grundlagen , Anforderungen und Perspektiven. 3., vollst. Überarb. U. akt. Aufl. Wiesbaden: VS. S. 189 - 220.

⁸ Wiesner, R. [2015]: SGB VIII : Kinder und Jugendhilfe ; Kommentar. 5., überarb. Aufl. München: Beck. Vor §79 Rn 6.

⁹ Vgl. Münder, J./ Meysen, T./ Trenczek, T. [2019]: Frankfurter Kommentar SGB VIII : Kinder- und Jugendhilfe. 8. vollst. überarb. Aufl. Baden- Baden: Nomos. §79 Rn 13.; Kunkel, P.- C. [2018]: Jugendhilferecht. 9., v. n. bearb. Aufl. Baden- Baden: Nomos. S. 264.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 11/6576. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe : 8 Jugendbericht. S. 181.

¹¹ Vgl. Schrapper, C. [2010]: Zwischen Nothilfe und gesellschaftlicher Mehrleistung? In: Maykus, S./ Schone, R. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung : Grundlagen , Anforderungen und Perspektiven. 3., vollst. Überarb. U. akt. Aufl. Wiesbaden: VS. S. 53.

Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, 2. eine nachweisbar zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel, 3. die Verfolgung gemeinnütziger Ziele, 4. die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung und 5. die Gewährleistung einer Arbeit im Sinne der Ziele des Grundgesetzes. Gleichzeitig wird eine Verknüpfung zwischen dem Jugendhilfeplanungsverfahren und der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen vorgesehen, da von ihnen eine Ausgestaltung nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung erwartet werden kann. Die Art und Höhe der Förderung liegt in der Entscheidungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dabei setzen die verfügbaren Haushaltsmittel einen Rahmen, für dessen jugendhilfepolitische Gestaltung der öffentliche Träger im Kontext der Finanzierungsverantwortung gleichzeitig verpflichtend zuständig ist. Bei der Förderentscheidung ist der öffentliche Träger an die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gebunden. Die Ermessensentscheidung muss sich dabei „an der jugendpolitischen Konzeption des öffentlichen Trägers, am Bedarf und damit am sinnvollen Einsatz der verfügbaren Mittel orientieren.“¹²

Förderverfahren in Leipzig: was nicht passt, wird passend gemacht?

In Leipzig wird von dem beschriebenen Verfahren seit Jahren abgewichen. Hier bildet nicht der festgestellte Bedarf und dessen Übersetzung in konkrete Maßnahmen „auf der Grundlage einer fachlich und jugendhilfepolitisch überzeugenden Jugendhilfeplanung“¹³ den Ausgangspunkt des Förderverfahrens, sondern eine vorab festgelegte Budgetgrenze, die sich an der Förderhöhe des Vorjahres orientiert. Dieser Planungsansatz der Verwaltung führt in jedem Förderverfahren dazu, dass eine Zwangslage entsteht, weil sich auf diese Weise selbst die bisher als erforderlich gehaltenen und geförderten Maßnahmen nicht auskömmlich finanzieren lassen. Begründet liegt dieses Missverhältnis schon in dem Sachverhalt, dass allein die steigenden Personal- und Betriebskosten bestehender Einrichtungen und Projekte auf diese Weise nicht erfasst und berücksichtigt werden. Obwohl keine begründete Einschätzung hinsichtlich einer Veränderung der Bedarfe vorliegt, die durch die bisherigen Maßnahmen gedeckt werden sollen, führt die Begrenzung der Mittel auf Höhe der Vorjahressumme im Verfahren jedes Mal zu einer prekären Situation, in der der Bestand an Einrichtungen und Projekten ohne nachvollziehbare Grundlage in Frage gestellt wird. Darüber hinausgehende Bedarfe, die sich aus einer veränderten Form des Aufwachsens junger Menschen, komplexer werdenden gesellschaftlichen Bedingungen und aus ihnen resultierenden Problemlagen sowie aus einem überdurchschnittlichen Bevölkerungswachstum in Leipzig – und hier nachweislich in den Bevölkerungsgruppen junger Menschen im Vorschul- und Schulalter¹⁴ – ergeben, sind in einem solchen Verfahren noch nicht einmal im Ansatz in die Überlegungen einbezogen. In der Folge wird der zu ihrer Deckung erforderliche Ausbau an Angeboten der Kinder- und Jugendförderung auch nicht mit erforderlichen Finanzmitteln untersetzt.

Es verwundert daher nicht, dass diese Förderpraxis regelmäßig zu einer breiten Unzufriedenheit führt. Dass diese Unzufriedenheit begründet ist, bestätigt ein Gerichtsurteil aus dem Jahr 2013 zur

¹² Münder, J./ Meysen, T./ Trenczek, T. [2019]: Frankfurter Kommentar SGB VIII : Kinder- und Jugendhilfe. 8. vollst. überarb. Aufl. Baden- Baden: Nomos. §74 Rn 25.

¹³ Merchel, J. [2010]: Planung in den zentralen Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. In: Maykus, S./ Schone, R. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung : Grundlagen , Anforderungen und Perspektiven. 3., vollst. Überarb. U. akt. Aufl. Wiesbaden: VS. S. 191.

¹⁴ Vgl. Stadt Leipzig [2016]: Bevölkerungsvorausschätzung 2016. Abrufbar unter: https://www.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.1_Dez1_Allgemeine_Verwaltung/12_Statistik_und_Wahlen/Stadtforschung/Bevoelkerungsvorausschaetzung_2016.pdf

Förderpraxis in Leipzig, in dem der Gesamteindruck bestätigt wird, „dass nicht der festgelegte Bedarf an bestimmten notwendigen Maßnahmen eine bestimmte Fördersumme nach sich zieht, sondern zunächst eine Fördersumme festgelegt wird und dann erst – auf der Ebene des konkreten Einzelfalles – die Überlegungen einsetzen, was sich damit wohl noch fördern ließe.“¹⁵ Diese Art der Umsetzung widerspricht nicht nur den Anforderungen, die an Förderentscheidungen anzulegen sind, sondern sie gehen vor allem zu Lasten der Angebotslandschaft im Bereich der Kinder- und Jugendförderung und damit der jungen Menschen in Leipzig, die diese Angebote in Anspruch nehmen und schätzen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es in den vergangenen Jahren immer wieder gelungen ist, eine Anpassung der Fördersumme zu erkämpfen und wichtige Angebote für junge Menschen zu erhalten.

Auch das aktuelle Förderverfahren stellt hier keine Ausnahme dar. Die scheinbar hohe Summe, die über Nachanträge nun gefordert wird, fördert lediglich die Brisanz zu Tage, die sich aus einer zweifelhaften Förderpraxis in den vergangenen Jahren entwickelt hat. Nachfolgend soll diese sowohl in Hinsicht auf die an sie zu stellenden Anforderungen sowie in Hinsicht auf die Konsequenzen für die Adressat*innen der Leistungen sowie die in ihnen tätigen Fachkräfte hinterfragt werden.

Zwischen Anspruch und Realität: zur Notwendigkeit der Neuausrichtung des Förderverfahrens

Um seiner Gesamtverantwortung nachzukommen, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu aufgefordert, auf der Grundlage der Interessen, Wünsche und Bedürfnisse junger Menschen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den freien Trägern den kommunalen Bedarf festzustellen. Dieser Bedarf ist dann in konkrete Maßnahmen zu übersetzen und mit den dafür erforderlichen Finanzmitteln zu unterlegen. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung ist dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, damit der öffentliche Träger seine Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe – auch im Bereich Kinder- und Jugendförderung – erfüllen kann. Die Umsetzung des Verfahrens zeigt in Leipzig diesbezüglich deutliche Abweichungen, die sich an folgenden Punkten konkret darstellen lassen:

1. **Jugendhilfeplanung:** Ausgangspunkt einer bedarfsorientierten Förderung ist eine überzeugende Jugendhilfeplanung. Über einen kontinuierlichen Prozess der Verständigung zu den Themen und Anliegen junger Menschen, ihrer fachlichen und jugendhilfepolitischen Bewertung und der Übersetzung in konkrete Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass eine ununterbrochene Kommunikation zwischen den beteiligten Interessengruppen im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis stattfindet und zu verbindlichen Umsetzungsschritten führt. In Leipzig ist die Jugendhilfeplanung zeitweise ausgesetzt worden. Bisher gab es für einzelne Leistungsbereiche jeweils Fachpläne, die für einen mittelfristigen Zeitraum Ziele und Maßnahmen beschrieben. Keiner dieser Fachpläne ist derzeit auf einem aktuellen Stand. Damit fehlt einerseits eine bedeutende Grundlage, um Förderentscheidungen treffen zu können. Andererseits ist dies ein Hinweis darauf, dass die gesetzlich vorgeschriebene, verbindlich zu gestaltende Kommunikation über die Bedarfe in Leipzig ausgesetzt wurde. Damit ist eine wesentliche Grundlage für die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung in den vergangenen Jahren auf der Strecke geblieben. Aktuell verfolgt das Amt für Jugend, Familie und Bildung den Ansatz, dieses Versäumnis in einer integrierten Jugendhilfeplanung nachzuholen, die gleich alle Leistungsbereiche umfassen soll. Dabei zeigen die Rückmeldungen der verfahrensbeteiligten Vertreter*innen der Dachzusammenschlüsse von freien Trägern in Leipzig erneut, dass weder eine tatsächlich fachlich orientierte Umsetzung des Bedarfsfeststellungs-

¹⁵ VG Leipzig, 5 K 40/12, Urteil vom 19.09.2013, S. 16f.

verfahrens erfolgt noch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe.¹⁶ Da eine gemeinsam ausgehandelte Verständigung zu den Bedarfen und den zur Deckung erforderlichen Maßnahmen fehlt, existiert auch keine nachvollziehbare Grundlage für Förderentscheidungen. Diese werden in der Konsequenz als haltlos und willkürlich erlebt, wobei sich ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis von der Handlungspraxis des öffentlichen Trägers entwickelt, dessen Konsequenz die schleichende Auflösung des jugendhilferechtlichen Dreiecks ist.

- 2. Bedarfsverständnis:** Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind laut Gesetz an den Wünschen, Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen auszurichten. Sie zu erheben, liegt in der Verantwortung des öffentlichen Trägers, der dazu partnerschaftlich mit freien Trägern zusammenzuarbeiten hat. Ihre jugendhilfepolitische Bewertung und die Entscheidung, was davon politisch und finanziell für machbar gehalten wird, übersetzen die geäußerten Bedürfnisse in politisch verhandelte Bedarfe. Dabei kann es selbstverständlich auch zu einer Neubewertung von Bedarfen kommen, die zu früheren Zeitpunkten festgestellt wurden. Nur wenn für die aktuell festgestellten Bedarfe die jeweils angemessenen Maßnahmen geplant und realisiert werden, lässt sich von einer bedarfsgerechten Förderung sprechen. Dabei ist zu betonen, dass Bedarfe unabhängig von den Maßnahmen bestehen, die zu ihrer Deckung für erforderlich gehalten werden und schließlich Gegenstand von Förderentscheidungen werden.¹⁷ Während die Verwaltung des Jugendamtes in Leipzig sich eine bedarfsgerechte Finanzierung zum Ziel stellt, wird im Verwaltungsstandpunkt zu einem Bürgerinwand, der eine korrekte Planung der Förderung im Rahmen der Haushaltsaufstellung fordert, eine Umdeutung des Bedarfsbegriffes deutlich.¹⁸ Hier wird eine bedarfsgerechte Finanzierung unter die Maßgabe gestellt, dass jugendhilfepolitische Zielstellungen in Leipzig, Interessen junger Menschen und zur Verfügung stehende Haushaltsmittel in Einklang gebracht werden. Wenn in Leipzig lediglich mit den im Vorjahr zur Verfügung gestellten Mitteln ein Haushalt geplant wird, dann bedeutet dieser Sachverhalt in der aktuellen Umsetzungspraxis: als Bedarf wird das eingeschätzt, was der Haushalt hergibt. Diese Planung von der Kostenseite her sieht das SGB VIII nicht vor. Stattdessen überträgt es dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Gesamtverantwortung, die auch eine verpflichtende Berücksichtigung der erforderlichen Mittel einschließt. Im Rahmen der Haushaltsdiskussion ist der öffentliche Träger deshalb verpflichtet, sich für die zur Deckung der jugendhilfepolitisch verhandelten Bedarfe erforderlichen Finanzmittel einzusetzen. Aktuell zeigt der Planungsansatz der Verwaltung, dass diese politische Diskussion überhaupt nicht ermöglicht wird, weil die tatsächlich erforderlichen Finanzmittel bisher nicht in die öffentliche Debatte im Jugendhilfeausschuss einbracht wurden. Damit wird von vornherein verhindert, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über eine Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss seiner Gesamtver-

¹⁶ Vgl. Stellungnahme der AG Beteiligung im Jugendhilfeausschuss am 22.10.2018. Abrufbar unter: https://ratsinfo.leipzig.de/bi/___tmp/tmp/45-181-136216741636/216741636/01446072/72-Anlagen/11/AG_Beteiligung_Stellungnahme_JHA_2018_10_19.pdf

¹⁷ Allein die Tatsache einer nicht mehr gewährten Förderung ist deshalb kein Nachweis für einen nicht mehr bestehenden Bedarf. Gesetzt den Fall, dass kein freier Träger die Maßnahme zur Bedarfsdeckung anbieten würde, müsste der öffentliche Träger hier selbst aktiv werden, um seiner Gewährleistungsverpflichtung nachzukommen. Bei Einrichtungen und Maßnahmen, die in freier Trägerschaft bestehen oder rechtzeitig geschaffen werden können, greift das in §4 SGB VIII formulierte Subsidiaritätsprinzip.

¹⁸ Vgl. Bürgerinwand zum Haushaltsplanentwurf 2019/2020, Einwandsnr. BE 0018/19/20. Abrufbar unter: <https://www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/stadtverwaltung/haushalt-und-finanzen/buergereinwaende/buergereinwaende-unterstuetzen/#kat1>

antwortung nach §79 SGB VIII nachkommen und den tatsächlichen Finanzbedarf melden kann.

- Fachstandards:** Im Rahmen des für fünf Jahre ausgelegten Fachplans Kinder- und Jugendförderung 2012 wurde den auf Ebene der einzelnen Leistungsbereiche gebildeten Fach- Arbeitskreisen die Aufgabe gegeben, für ihren Wirkungsbereich entsprechende Fachstandards zu erarbeiten.¹⁹ Mit den Fachstandards sollten die Rahmenbedingungen beschrieben werden, die erforderlich sind, um die fachliche Qualität der Tätigkeit in den jeweiligen Bereichen gewährleisten zu können. Nach intensiven Diskussionen und nur aufgrund des Engagements der Vertreter*innen im Jugendhilfeausschuss wurden diese letztlich am 11.12.2017 als verbindliche Grundlage beschlossen.²⁰ Dabei wurden im Vorfeld ebenfalls die Mehrkosten diskutiert, mit denen zu rechnen sei, wenn alle bestehenden Maßnahmen nach Fachstandards gefördert werden. Die Berechnung der Mehrkosten bezog sich dabei vor allem auf die Erreichung der personellen Mindeststandards und wurde mit ungefähr 1,5 Mio. Euro angegeben. Das entspricht der Hälfte der im Stadtrat nun durch den Jugendhilfeausschuss und mehrere Fraktionen nachbeantragten Haushaltsmittel. Die Umsetzung der Fachstandards ist von zentraler Bedeutung, um alle geförderten Maßnahmen so auszustatten, dass die Qualität der hier geleisteten Arbeit gesichert und verbessert werden kann. Hier wurde es in der Vergangenheit immer wieder versäumt, fachlich angezeigte und seit Jahren bereits dringend notwendige Anpassungen vorzunehmen. Mit den Fachstandards liegt nun ein Referenzrahmen vor, um diese Fehlentwicklung konkret feststellen, beziffern und beheben zu können. Auf diese Weise wäre es nun endlich möglich, die Maßnahmen in der Kinder- und Jugendförderung wirklich so auszustatten, wie es zur Erreichung ihrer Aufträge und Ziele in der gewünschten fachlichen Qualität erforderlich ist. Das sollte auch im Interesse des öffentlichen Trägers sein, der nach §79 SGB VIII im Rahmen der Gesamtverantwortung auch dafür Sorge zu tragen hat, eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung sicherzustellen. Umso verwunderlicher erscheint es, dass die zur Umsetzung der Fachstandards in den bisher als erforderlich gehaltenen Projekten und Maßnahmen benötigten Mittel von der Verwaltung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung nicht in den Planungsansatz einberechnet worden sind. Obwohl die Umsetzung der Fachstandards für alle bestehenden Projekte und Maßnahmen im Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zum Haushalt explizit begründet wurde, ignoriert der hierzu formulierte Verwaltungsstandpunkt diesen Sachverhalt erneut und bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Kostensteigerung sowie die positive Bevölkerungsentwicklung. Aus diesem Grund wird als Verwaltungsmeinung ausgegeben, dass eine Erhöhung der Finanzmittel in der Kinder- und Jugendförderung von 1,5 Mio. Euro (ggü. den geforderten 3 Mio. Euro) 2019 und von 2,0 Mio. Euro (ggü. den geforderten 3,5 Mio. Euro) 2020 ausreichend seien.²¹ Damit wird bewusst in Kauf genommen, dass eine Maßnahme zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendförderung dazu führt, bisher für erforderlich gehaltene Maßnahmen ohne eine veränderte Bedarfseinschätzung nicht mehr für die Förderung vorzusehen. Nach Aussage des

¹⁹ Vgl. Stadt Leipzig [2012]: Fachplan Kinder- und Jugendförderung 2012. S. 79. Abrufbar unter: https://www.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5_Dez5_Jugend_Soziales_Gesundheit_Schule/51_Amt_fuer_Jugend_Familie_und_Bildung/Veroeffentlichungen/Publikationen/stadt_leipzig_fachplan_kinder_und_jugendfoerderung_2012.pdf

²⁰ Vgl. Entscheidungsvorschlag für den Jugendhilfeausschuss Nr. VI 09/17. Abrufbar unter: https://ratsinfo.leipzig.de/bi/___tmp/tmp/45081036216741686/216741686/01345558/58-Anlagen/08/VI-09-17-Fachstandards.pdf

²¹ Vgl. Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zum Haushaltsplanentwurfs 2019/2020, Antragsnummer: A 0009/ 19/20.

Sozialdezernenten im Jugendhilfeausschuss wird hier ein genehmigungsfähiger Haushalt als oberste Prämisse ausgewiesen, obwohl die Verwaltung des Jugendamtes als Teil des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dem gesetzlichen Auftrag nachkommen muss, im Rahmen der Gesamtverantwortung auch die erforderlichen Finanzmittel für die Qualitätsentwicklung einzufordern.

4. **Förderkonzept:** Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Leipzig vom 19.09.2013 hat nachweislich belegt, dass das bisher umgesetzte Förderverfahren nicht den daran anzulegenden Kriterien entspricht. Um die ordnungsgemäße Ausübung des bestehenden Ermessens im Rahmen von Förderentscheidungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung nachzuweisen, wurde der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, eine Förderkonzeption zu erstellen, „welche eine Auswahlentscheidung dahingehend trifft, welche (konkreten!) Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe (nach Art und Umfang) angesichts verknappter Haushaltsmittel vorrangig zu fördern sind. Die Beklagte [Stadt Leipzig, Anm. d. Verf.] wird ferner darauf zu achten haben, dass die bewilligten Zuwendungen ausreichen, um den Fortbestand der als erhaltenswert eingestuften Strukturen zu sichern.“²² In Anlehnung an das hier zu Grunde gelegte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2009 muss die Förderkonzeption an die Jugendhilfeplanung anknüpfen und auf Ebene der einzelnen Angebote konkretisieren, was zur Verfügung gestellt werden soll und welche Vorrangentscheidungen sich zwischen den Angeboten ergeben.²³ Im Umkehrschluss bedeutet diese Anforderung, dass die Erstellung eines hinreichenden jugendhilferechtlichen Maßnahmekonzeptes ohne eine aktuell gehaltene, jugendhilfepolitisch überzeugende Jugendhilfeplanung kaum möglich ist. In Leipzig zeigt sich zudem, dass das Förderkonzept – entgegen der Rechtsprechung – nach wie vor nicht auf der Ebene konkreter Maßnahmen erstellt wird, sondern eine pauschal gehaltene prozentuale Verteilung der Mittel auf stadtweite und planungsraumbezogene Angebote enthält, um dann eine Priorisierung nach Leistungen des SGB VIII vorzunehmen: 1. Jugendsozialarbeit (§13), 2. Jugendschutz (§14), 3. Familienbildung/ -beratung (§16), 4. Kinder- und Jugendarbeit (§11).²⁴ Eine Priorisierung nach Leistungsparagrafen widerspricht der Grundintention des SGB VIII, das im Rahmen der grundlegenden Ausrichtung an der allgemeinen Förderung der Entwicklung von jungen Menschen nach §1 eine unterschiedliche Wertigkeit einzelner Leistungsbereiche nicht vorsieht, sondern verschiedene Teilaspekte der Entwicklungsförderung betont. Stattdessen erweckt das Förderkonzept in Leipzig den Eindruck, als ob allgemeine Angebote der Jugendarbeit (bspw. Offene Freizeittreffs für junge Menschen) weniger Bedeutung hätten als Angebote zum Ausgleich von Benachteiligungen oder offene Unterstützungsformen für die Erziehung in der Familie. Dadurch werden gleichberechtigte Leistungen, die zur Deckung unterschiedlicher, konkret festgestellter Bedarfe gesetzlich vorgesehen sind, gegeneinander ausgespielt. Gleichzeitig bleibt es hochfragwürdig, ob mit dieser Form eines Förderkonzeptes der eigentliche Auftrag des Verwaltungsgerichtes erfüllt wurde, eine konkrete Förderkonzeption unter Festlegung von Art und Umfang zu erarbeiten, um die Ausübung des Ermessens im Einzelfall nachweisen zu können. Die Verpflichtung zur Ausübung der Finanzverantwortung respektive zur Sicherung der als erhaltenswert eingestuften Struk-

²² VG Leipzig, 5 K 40/12, Urteil vom 19.09.2013. S. 19.

²³ Vgl. BVerwG, 5 C 25.08, Urteil vom 17.07.2009. S. 16.

²⁴ Vgl. Entscheidungsvorschlag für den Jugendhilfeausschuss Nr. VI 10/18. Abrufbar unter: https://ratsinfo.leipzig.de/bi/___tmp/tmp/45081036216741496/216741496/01419882/82-Anlagen/07/EntscheidungsvorschlagVI-V-10-18.pdf

turen, die in diesem Zusammenhang vom Verwaltungsgericht nachdrücklich benannt wurde, scheint darüber hinaus ungehört verhallt zu sein.

5. **Verfahrenstransparenz:** Im Vorfeld der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs arbeiten die Fachämter der Verwaltung die Höhe der Mittel zu, die sie für die in ihrem Zuständigkeitsbereich stehenden Aufgaben benötigen.²⁵ Diese Meldung erfolgt von Seiten der Verwaltung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung in Leipzig regelmäßig auf dem Stand der Fördersumme aus dem Vorjahr. Zu diesem Zeitpunkt ist bereits für alle Beteiligten erkennbar, dass dieser Planungsansatz nicht der tatsächlich benötigten Höhe der Mittel entspricht. In der Folge setzen sich die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit großer Geduld und unermüdlichem Engagement dann dafür ein, dass eine Erhöhung der Mittel über Änderungsanträge noch in dem Umfang erwirkt werden kann, der tatsächlich erforderlich ist. Dieser Verfahrensablauf ist auch im aktuellen Haushaltsplanungsverfahren zu beobachten gewesen. Die tatsächliche Höhe der benötigten Mittel ist bisher jedoch nicht in den öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses eingebracht worden, so dass der Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf nur annäherungsweise bestimmt werden konnte. Hier zeigt sich ein Grunddilemma für die Entscheidungsträger*innen: während sie ihrer Verantwortung als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nachkommen wollen, fehlt ihnen die Grundlage für eine sachgemäße Entscheidungsfindung. Dabei zeigt sich, dass diese Vorgehensweise auch nicht der rechtlich definierten Aufgabenverteilung im Jugendamt entspricht. Die gesetzliche Regelung bestimmt nach §70 SGB VIII eine Gliederung des Jugendamtes in den Jugendhilfeausschuss als beschlussfassendes Gremium und die Verwaltung, die einerseits diese Beschlüsse umsetzt und andererseits die laufenden Geschäfte verantwortet, die keiner grundsätzlich jugendhilfepolitischen Entscheidung bedürfen. Die Finanzbedarfsmeldung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs wird im Gesetzeskommentar als Verwaltungsaufgabe von herausragender Bedeutung beschrieben, die durch den Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamtes wahrzunehmen ist, weil es sich dabei eben nicht um eine Routineangelegenheit der Verwaltung handelt.²⁶ Das Verfahren in Leipzig scheint sich an dieser Gesetzesauslegung nicht zu orientieren. Vielmehr wird erst im Nachgang der eigentlichen Finanzbedarfsmeldung eine Diskussion geführt, welche Mittel tatsächlich zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Damit entsteht der Eindruck, als ob Jugendhilfeausschuss und Verwaltung an dieser Stelle die Aufgaben des Jugendamtes in Leipzig nicht gemeinsam wahrnehmen, sondern gegeneinander arbeiten. In der Zwischenzeit erarbeitet die Verwaltung nun einen Fördervorschlag auf Grundlage der nicht bedarfsdeckenden Meldung zum Haushaltsplanentwurf, der auch im aktuellen Verfahren eine Vielzahl an Projekten und Maßnahmen nicht mehr für die Förderung vorsieht. Die Diskussionen dazu wurden ausschließlich in nicht öffentlichen Unterausschüssen geführt, so dass die Konsequenzen des Fördervorschlages lediglich als Geheimwissen den hier zugehörigen Ausschussmitgliedern bekannt sind. Das bringt vor allem die Vertreter*innen der freien Träger in eine schwierige Situation, zugleich ihrer Verantwortung als Ausschussmitglied und gegenüber den Trägerstrukturen gerecht zu werden, die sie vertreten. Für Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendförderung, den in diesem Bereich tätig gewordenen freien Trägern und für junge Menschen, die durch ihre Nutzung ein Interesse am Erhalt der Angebote zum Ausdruck bringen, ist dieses Verfahren nicht transparent gestaltet.

²⁵ Vgl. https://haushalt.leipzig.de/de/infos_verfahren_der_haushaltsplanung.asp?mm=8

²⁶ Vgl. Wiesner, R. [2015]: SGB VIII : Kinder und Jugendhilfe ; Kommentar. 5., überarb. Aufl. München: Beck. Vor §70 Rn 18.

6. **Verantwortungsverschiebung:** Unter dem Vorzeichen, dass eine konkrete Jugendhilfeplanung fehlt und die zur Erstellung des Haushaltsplanentwurfs gemeldeten Finanzmittel nicht zur Deckung tatsächlicher Bedarfe ausreichen, aber einzelnen beantragten Projekten und Maßnahmen eine hohe Bedeutung zugesprochen wird, zeigt das aktuelle Verfahren die Tendenz, deren perspektivische Ausgestaltung und Finanzierung über Einzelbeschlüsse des Stadtrates abzusichern.²⁷ Dieses Vorgehen stellt die Ausübung der Gesamtverantwortung in Frage, die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt und auch in Bezug auf die Absicherung der erforderlichen Finanzmittel dem Aufgabenbereich des Jugendamtes zuzurechnen ist. Entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenverteilung im Jugendamt ist für die Förderung der freien Jugendhilfe der Jugendhilfeausschuss zuständig. Die in Leipzig zu beobachtende Verschiebung der Verantwortung lässt sich als Symptom einer unzufrieden stellenden Gesamtsituation deuten, in der die Gewährleistungspflicht innerhalb des dafür zuständigen Fachamtes nicht mehr umfassend wahrgenommen werden kann und für ausgewählte Einzelfälle auf anderem Weg eingefordert wird. Das hat letztlich zur Konsequenz, dass die Absicherung einzelner Projekte und Maßnahmen in Abhängigkeit von der dafür bestehenden (jugendhilfe-) politischen Lobby steht, anstatt Gegenstand der fachlichen Bewertung im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers für eine bedarfsgerechte Jugendhilfe zu sein.

Das Förderverfahren im Bereich Kinder- und Jugendförderung zeigt in Leipzig auffällige Abweichungen von den gesetzlichen Rahmenvorkehrungen. Ein Planungsansatz, der die erforderlichen Finanzmittel im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs auf Höhe des Vorjahres deckelt, entspricht nicht den Maßgaben einer bedarfsdeckenden Gewährleistungsverpflichtung. Die Besonderheit der zweigliedrigen Zusammensetzung des Jugendamtes zeigt sich in Leipzig dabei nicht bereits schon bei der Planungsvorbereitung, sondern erst anhand der Bemühungen des Jugendhilfeausschusses, nachträglich eine auskömmliche Finanzierung zu erwirken. Das erfordert in jedem Förderverfahren nicht nur einen unnötigen zusätzlichen Aufwand. Auch darüber hinaus lassen sich bedenklich stimmende Nebenwirkungen feststellen.

Auswirkungen des Förderverfahrens in Leipzig

Obwohl es durch das Engagement von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und von Fachkräften aus dem Bereich der Kinder- und Jugendförderung in den vergangenen Jahren mit einem hohen Aufwand immer wieder gelungen ist, sich für die erforderlichen Finanzmittel zur weitgehenden Erhaltung der Angebote einzusetzen, bleibt ein von der Kostenseite gedachtes Förderverfahren dennoch nicht folgenlos. Vielmehr geht ein Förderverfahren, das regelmäßig drohende Kürzungen bzw. Schließungen von Einrichtungen und Projekten unabhängig von eingeschätzten Bedarfen billigend in Kauf nimmt, zu Lasten der berechtigten Interessen junger Menschen und wird auf dem Rücken der Fachkräfte und der freien Träger ausgetragen. Darunter leiden vor allem die fachliche Qualität sowie die Nachhaltigkeit einer effektiven Jugendhilfe.

1. **Auswirkungen auf junge Menschen:** Die im Rahmen der Gesamtverantwortung formulierte Verpflichtung, rechtzeitig die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Maßnahmen entsprechend den unterschiedlichen Grundrichtungen der Erziehung bereitzustellen und personell sowie finanziell ausreichend auszustatten, soll sicherstellen, dass junge Menschen

²⁷ Vgl. Änderungsanträge zum Haushaltsplanentwurf Nr. A 0100/ 19/20, Nr. A 0124/ 19/20, Nr. A 0143/ 19/20, Nr. A 0224/ 19/20 und Nr. A 0227/ 19/20.

die Angebote vorfinden, die sie und ihre Erziehungsberechtigten zur Förderung ihrer Entwicklung und zur Erfüllung des Erziehungsauftrages benötigen. Deshalb wird auch davon gesprochen, dass dem Jugendamt eine gesamtgesellschaftliche Funktion als Anwalt der Interessen von jungen Menschen zukommt.²⁸ Das schließt ebenfalls ein, diese Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten und sich auch auf kommunalpolitischer Ebene energisch für sie einzusetzen. Das umfasst ohne Abstriche auch den Bereich der Kinder- und Jugendförderung, in dem junge Menschen lebensweltorientierte Angebote erhalten, in denen sie ihren Interessen nachgehen können und Unterstützung bei der selbstbestimmten Gestaltung ihres Lebens vorfinden. In diesem Bereich unabhängig von den tatsächlichen Interessen, Wünschen und Bedürfnissen und den daraus abgeleiteten, jugendhilfepolitisch verhandelten Bedarfslagen haushalterisch lediglich finanzielle Mittel auf Höhe des Vorjahres einzuplanen, bedeutet in der letzten Konsequenz, dass diese weder verbindlich berücksichtigt werden und nur aus Gnade erwachsener Entscheidungsträger*innen innerhalb von vorab von ihnen festgesteckten Grenzen eine gesellschaftliche Anerkennung finden. Veränderte und neue Bedarfe, die aufgrund komplexer werdender gesellschaftlicher Bedingungen des Aufwachsens wahrscheinlich sind, werden auf diese Weise weder erfasst noch gedeckt. Es bleibt dann dem Engagement Einzelner überlassen, sich für eine bedarfsgerechte Infrastruktur für Kinder und Jugendliche auf Verfahrenswegen einzusetzen, die diesen verständlicherweise abstrakt und unbegreiflich erscheinen müssen. Diese Ablaufroutine aus zu gering geplanten Mitteln zur Bedarfsdeckung und aufwändigen Verfahren zur Nachbesserung verstetigt den Eindruck, dass die Angebote der Kinder- und Jugendförderung stets in ihrer Existenz bedroht sind, anstatt wertvoller und verbindlicher Planungsbestandteil einer belastbaren und nachhaltigen Jugendhilfestruktur zu sein. Damit werden regelmäßig gerade die für eine offensive, lebensweltorientierte Jugendhilfe so zentralen Angebote verunsichert, die jungen Menschen Schutzräume, Orte der interessen geleiteten Freizeitgestaltung, niedrigschwellige Unterstützungsformen bei der Alltagsbewältigung, belastbare Beziehungen zu Fachkräften und Gelegenheitsstrukturen zur Interaktion mit anderen jungen Menschen oder der Pflege von Freundschaften bieten. Offene und auf eigenen Interessen basierende Angebote, in denen Kinder und Jugendliche in Formen der selbstbestimmten Lebensgestaltung und der Selbstpositionierung gestärkt werden,²⁹ dürfen nicht als Restgröße im kommunalen Haushalt betrachtet werden, die den Leistungen zur Unterstützung der Erziehung und zur Krisenbewältigung nachgeordnet sind. Eine derartige Förderpraxis würde nicht nur eine fehlende Verlässlichkeit und eine defensive Sichtweise auf die Entwicklungsförderung junger Menschen signalisieren, sondern immanent auch die von ihnen zum Ausdruck gebrachten Bedürfnisse, Vorstellungen und Sichtweisen abwerten.

2. **Auswirkungen auf Fachkräfte:** Die berufliche Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendförderung ist von vielfältigen, anspruchsvollen Herausforderungen geprägt. Allgemeine Angebote zur Förderung der Entwicklung, die an den Interessen und Themen junger Menschen zu orientieren sind und sie bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung unterstützen, können nur durch gelingende, tragfähige und belastbare Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen gestaltet werden. Nur wenn sich junge Menschen öffnen und Einblicke in ihre Sichtweisen, ihre Vorstellungen und ihre Lebenswelten ermöglichen, kann es Fachkräften gelingen, angemessene und tatsächlich auch in Anspruch genommene Unterstützungs- und Bildungssettings zu

²⁸ Vgl. Kunkel, P.- C. [2018]: Jugendhilferecht. 9., v. n. bearb. Aufl. Baden- Baden: Nomos. S. 38.

²⁹ Vgl. BT-Drs. 18/11050. 15. Kinder- und Jugendbericht. S. 483.

gestalten. Dabei erhalten Fachkräfte nicht nur sensible Informationen über die Verhältnisse, in denen junge Menschen aufwachsen und erleben mit ihnen gemeinsam die Herausforderungen des Jugendalters und Erwachsenwerdens vor dem Hintergrund eines gesellschaftlichen Wandels,³⁰ sondern sie entwickeln auch ein Bewusstsein für die Notwendigkeit von verlässlichen, lebensweltnahen Angeboten, in denen sie Raum für Suchbewegungen erhalten, sich ausprobieren und mit eigenen Ausdrucksformen experimentieren können. Im Rahmen des Förderverfahrens erleben Fachkräfte, dass Förderentscheidungen nicht auf der Grundlage der Interessen, Wünsche und Bedürfnisse junger Menschen und einer nachhaltigen Planung getroffen werden, sondern eben diese Orte immer wieder in Frage gestellt und in ihrer Existenz bedroht werden. Das schließt gleichzeitig ein, dass die eigene Arbeit sowie die eingegangenen Arbeitsbeziehungen in Frage gestellt werden, ohne die Grundlage für diese Einschätzung nachvollziehen zu können. Auf diese Weise entstehen immer wieder Zeiträume, in denen die Förderunsicherheit die fachliche Arbeit beeinflusst, weil es unverantwortlich wäre, Arbeitsbeziehungen zu intensivieren und längerfristige Planungen anzustreben, wenn möglicherweise die eigene Einrichtung oder Maßnahme nicht fortgeführt werden kann. Unverantwortlich ist es bereits, von Fachkräften scheinbar zu erwarten, dass sie ihrer Tätigkeit wie gewohnt nachgehen, ohne sicher zu wissen, wie lange die Maßnahme fortgeführt werden kann. Zwangsläufig führen Entscheidungen, die als willkürlich und nicht öffentlich verhandelt erlebt werden, sowohl zu Unverständnis und Unzufriedenheit als auch zu dem Eindruck, dass die ausgeübte Tätigkeit und das eigene fachliche und persönliche Engagement keine angemessene Wertschätzung erfahren. Dabei haben sie seit Jahren durch ihr Engagement – oft auch über das arbeitszeitlich geregelte Maß hinaus – die Einrichtungen und Angebote trotz Unterfinanzierung, unsicheren Arbeitsbedingungen, erhöhter Arbeitsverdichtung und zusätzlichen Belastungen getragen. Anstatt die sich seit Jahren verschärfende Schiefelage flächendeckend auszugleichen, zeigen der Planungsansatz und die im Verfahren zur Kenntnis gegebenen Standpunkte der Verwaltung, dass eine fachliche Qualitätsabsicherung keinesfalls ernst gemeint gewesen ist, sondern kostenneutral gegen die bisher als erforderlich gehaltenen Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen abgewogen wird. Das stößt nicht nur Fachkräften vor den Kopf, die sowohl um die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse junger Menschen wissen als auch ihre eigene herausforderungsvolle Arbeitssituation kennen. Es ist ebenfalls ein fatales Signal an zukünftige Fachkräfte, die ihr Interesse an einer perspektivischen Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendförderung im Verhältnis zu den hier gegebenen unsicheren Arbeitsverhältnissen bewerten müssen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels wird damit die Qualität eines bedeutsamen Bereiches der Kinder- und Jugendhilfe aufs Spiel gesetzt.

3. **Auswirkungen auf die Träger der freien Jugendhilfe:** Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden in großem Umfang von freien Trägern erbracht. Ihre freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe erfüllt einen Zweck, der im öffentlichen Interesse liegt. Um den notwendigen Umfang der Leistungserbringung abzusichern, werden freie Träger nach Maßgabe von §74 SGB VIII gefördert; der öffentliche Träger soll diese Form der freiwilligen Aktivität sogar anregen. Voraussetzung jeder Förderung ist, dass der öffentliche Träger im Rahmen der verpflichtenden Jugendhilfeplanung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit freien Trägern den Bedarf feststellt und die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Maßnahmen bestimmt. Die verbindliche Verständigung über Bedarfe wird dabei „durchweg als ein durch

³⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11050. 15. Kinder- und Jugendbericht.; 17. Shell Jugendstudie : Jugend 2015.

Kommunikation und Partizipation bestimmter Prozess charakterisiert³¹ und ermöglicht eine gemeinsame Orientierung, welche Maßnahmen als erforderlich eingeschätzt werden. Dadurch wird das Engagement freier Träger zielgerichtet angeregt. Obwohl der Fachplan Kinder- und Jugendförderung 2012 und die zum ersten Mal zur Anwendung kommenden Fachstandards vom öffentlichen Träger als Grundlage der Antragstellung für den Doppelhaushalt 2019/ 2020 benannt wurden, sind mit der Fördersumme des Vorjahres die im Fachplan aufgeführten und bisher als bedarfsentsprechend eingeschätzten Einrichtungen und Maßnahmen nicht auskömmlich finanzierbar. Im Umkehrschluss bedeutet das: ohne dass eine jugendhilfepolitische Bedarfsveränderung kommunikativ und partizipativ festgestellt wurde, nimmt eine unsachgemäße Finanzbedarfsplanung die Schließung von jugendhilfeplanerisch als erforderlich und erhaltenswert bestätigten Einrichtungen und Maßnahmen in Kauf und verlagert das daraus entstehende Risiko auf die freien Träger. Dass der Fördervorschlag auf Grundlage der nicht bedarfsgerecht ermittelten Finanzmittel im aktuellen Förderverfahren bisher ausschließlich nicht öffentlich im Unterausschuss diskutiert worden ist, führt dazu, dass sich dieses latente Risiko auf die gesamte Trägerlandschaft der freien Jugendhilfe überträgt. Schon das Urteil des Verwaltungsgerichtes Leipzig hat festgestellt, dass nicht erkennbar ist, „welche konkreten Schlussfolgerungen im Hinblick auf an bestimmten Standorten notwendige konkrete Maßnahmen“³² der öffentliche Träger in der Förderentscheidung gezogen hat. Diese fehlende Nachvollziehbarkeit wird für freie Träger durch eine nicht öffentlich geführte Diskussion des Fördervorschlags noch verstärkt, obwohl „bei beabsichtigten Kürzungen oder Streichungen der Zuwendungen die Pflicht [besteht], durch möglichst frühzeitige Information dafür zu sorgen, dass die geförderten Träger sich rechtzeitig auf die Kürzung oder Streichung einstellen können.“³³ Ein solches Vorgehen erschüttert nicht nur das Vertrauen freier Träger in die Absicht des öffentlichen Trägers zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Sinne der Interessen, Wünsche und Bedürfnisse junger Menschen. Es muss zwangsläufig zu der Frage führen, wie der öffentliche Träger seine Gesamtverantwortung übernimmt und seinen Auftrag zur fachlichen und politischen Gestaltung ausführt. Denn freie Träger sind letztlich in der Verantwortung für das von ihnen eingesetzte Personal und darauf angewiesen, dass Kostensteigerungen und die erforderlichen Mittel zur qualitativen Absicherung der Maßnahmen nach §79 SGB VIII auch refinanziert werden.³⁴ Andernfalls würde es bedeuten, dass sie sich zwischen dem Erhalt der Maßnahme oder den fachlich erforderlichen Rahmenbedingungen entscheiden müssten.

Schlussfolgerung

Das Förderverfahren im Bereich Kinder- und Jugendförderung in Leipzig beruht aktuell auf einem Planungsansatz, der von der Kostenseite ausgeht und sich am Ausgabenstand des vergangenen Jahres orientiert. Dabei wird der Bedarfsbegriff als zentrale fachliche Planungsgrundlage in der Jugendhilfe ausgehöhlt und als das umgedeutet, was innerhalb der auf Vorjahreshöhe festgelegten Mittel

³¹ Münder, J./ Meysen, T./ Trenzcek, T. [2019]: Frankfurter Kommentar SGB VIII : Kinder- und Jugendhilfe. 8. vollst. überarb. Aufl. Baden- Baden: Nomos. §80 Rn 4.

³² VG Leipzig, 5 K 40/12, Urteil vom 19.09.2013. S. 17.

³³ Münder, J./ Meysen, T./ Trenzcek, T. [2019]: Frankfurter Kommentar SGB VIII : Kinder- und Jugendhilfe. 8. vollst. überarb. Aufl. Baden- Baden: Nomos. §74 Rn 23.

³⁴ Zu diesen Maßnahmen zählen nach §79a SGB VIII sowohl die kooperative Aushandlung von Grundsätzen und Maßstäben zur Qualitätsbewertung (bspw. Fachstandards) und die allgemeine Orientierung an fachlichen Empfehlungen als auch die Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII, die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihr Schutz vor Gewalt.

noch finanziert werden kann. Vor diesem Hintergrund führen reguläre Kostensteigerungen, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung sowie neue, an konkreten Bedarfen orientierte Einrichtungen und Projekte zu einer Verschärfung der defizitären Fördersituation, wenn eine verbindliche Berücksichtigung der notwendigen Kosten von vornherein ausgeschlossen ist. In der Folge entwickelt sich ein dysfunktionaler Ablauf aus Aktivitäten zur Nachbesserung des Haushaltes und nicht öffentlichen, als intransparent wahrgenommenen Entscheidungen bei der Erstellung eines Fördervorschlages auf Grundlage dieser defizitären Planung. Letztlich ist mit der Kinder- und Jugendförderung gerade der Leistungsbereich immer wieder von Verunsicherungen betroffen, der aus fachlicher Sicht die breite Basis einer effektiven und kostengünstigen Jugendhilfe bilden sollte. Die Leidtragenden dieser Verfahrenspraxis sind vor allem junge Menschen als Adressat*innen der Angebote, die für die Umsetzung der Angebote verantwortlichen Fachkräfte und freie Träger als wesentliche Partner einer stabilen, nachhaltigen Kinder- und Jugendhilfe.

Eine derartige Förderpraxis ist nicht geeignet, den gesetzlichen Auftrag zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen. Es scheint dringend geboten, das Förderverfahren in Leipzig neu auszurichten, um die Erosion einer tragfähigen Jugendhilfelandchaft aufzuhalten und die Gesamtverantwortung für deren bedarfsgerechte Ausgestaltung zu übernehmen. Grundlage dafür muss ein fachliches Verständnis des Bedarfsbegriffes und eine kommunikativ sowie partizipativ geprägte Bedarfsbestimmung sein. Die festgestellten Bedarfe sind nachfolgend unter Berücksichtigung des existierenden Bestandes in konkrete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu übersetzen und qualitativ im Rahmen von jugendhilfepolitischen Entscheidungen abzusichern. Auf dieser Grundlage sind die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Finanzmitteln zu bestimmen und jugendhilfepolitisch zu fordern. Dafür braucht es eine ausführliche Verständigung über die Verfahrensstruktur, die Aufgabenverteilung, die Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie eine angemessene Zeitleiste zur Umsetzung. Gelingen kann eine Neuausrichtung jedoch nur auf dem tragfähigen Fundament einer vertrauensvollen, partnerschaftlichen und am Wohl von jungen Menschen orientierten Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

DBSH Sachsen und SALE im Januar 2019

Der DBSH ist der größte deutsche Berufsverband in der Sozialen Arbeit und zugleich tariffähige Gewerkschaft. Der DBSH Sachsen vertritt als Gliederung die berufsständischen Interessen der Sozialen Arbeit auf Landesebene. Als Berufsverband sind wir Mitglied der globalen Dachorganisation International Federation of Social Workers (IFSW).

DBSH –
Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.
Landesverband Sachsen

Stiftsstr. 7
04317 Leipzig

info@dbsh-sachsen.de
www.dbsh-sachsen.de

SALE ist ein Fachkreis zum Thema Soziale Arbeit in Leipzig. Der Fachkreis besteht aus Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*innen, die in verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit haupt- und ehrenamtlich tätig sind.

SALE –
Soziale Arbeit Leipzig

soziale.arbeit.le@gmail.com
sozialarbeit.le.de